

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1851

6 (16.6.1851)

V. Jahrg.

1851.

Mittheilungen

des

badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe.

Nr. 6.

16. Juni.

Freiburger ärztlicher Bezirksverein.

Versammlung vom 30. April 1851.

Nach Erstattung des Rechnungsberichts für 1850 und nach der Wiedererwählung des seitherigen Geschäftsführers wird auf den Antrag des letztern der einstimmige Beschluß gefaßt, daß der ärztliche Verein, in Erwägung, daß einer seiner Hauptzwecke die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sei, die Aufmerksamkeit des Gemeindevorstandes der Stadt in ausführlicher Begründung auf die Wichtigkeit der physischen Erziehung der Schuljugend lenke, und an denselben die Bitte stelle, dafür Sorge zu tragen, daß ein gymnastischer oder Turn-Unterricht in die Elementarschulen, namentlich und vor allen in die Mädchenschulen eingeführt werde. Sollten der allgemeinen Einführung des Turnens als Unterrichtsgegenstand zur Zeit noch Hindernisse entgegenstehen, so ersucht der Verein die genannte Behörde, einstweilen wenigstens dafür besorgt zu sein, daß ein Turnlehrer für Mädchen hieher berufen werde, oder daß einem der hier bereits angestellten Pädagogen oder einem andern für die Sache sich interessirenden Manne die Mittel verschafft werden, einen gründlichen Unterricht in der Gymnastik der Mädchen (welche von der der Knaben wesentlich verschieden und ein sorgfältigeres Studium erheische) zu erhalten, mit der Bestimmung, daß die Kinder armer Eltern auf öffentliche Kosten, die der Vermöglichen vor der Hand auf Kosten der letztern Unterricht erhalten können. Diese Bitte schliesse jedoch auch die um Einräumung oder Herstellung eines geeigneten Turnplatzes nebst Beschaffung der nöthigen Geräthschaften ein. Durch diese Einrichtung würde der hiesigen Bevölkerung zugleich der große Vortheil erwachsen, daß wir nicht nur um das beste Präservativ, sondern auch um ein bedeutendes, resp. das hauptsächlichste

1852.

Heil-Mittel gegen so vielerlei, leider so häufige Leiden der Jugend und wieder vorzugsweise der weiblichen Jugend bereichert würden.

Der Geschäftsführer theilt zugleich mit, daß der Direktor des gesammten Turnwesens im Großherzogthum Hessen, Studienassessor Spieß, ein in dem genannten Fache anerkannt ausgezeichnet, wissenschaftlich gebildeter Mann sich bereit erklärt habe, einen dafür geeigneten Mann und zwar ohne Entschädigung zu unterrichten, wenn dieser auf einige Wochen seinen Aufenthalt in Darmstadt nehmen wolle. Dies erfreuliche Anerbieten zu benützen, möge verehrlichem Gemeinderath empfohlen werden.

Die Versammlung beauftragt sodann den Antragsteller, die vorgeschlagene Ausführung und Vorstellung an den Gemeinderath zu besorgen und zugleich der verehrlichen Redaktion der Mittheilungen des badischen ärztlichen Vereins Kenntniß von dem Resultat der heutigen Verhandlung zu geben.

Der zeitliche Geschäftsführer

Dr. J. v. Kottek

Die Krankenpflege der barmherzigen Schwestern.

Der Aufsatz des k. k. Spitaldirektors, jetzt Professors der medizinischen Klinik in Krafau, Dr. Diel, über obigen Gegenstand, welchen wir aus einer Wiener Zeitschrift in Nr. 19 unserer vorjährigen Mittheilungen aufgenommen, hat in der Beilage zur Münchner neuen medizinisch-chirurgischen Zeitung vom 23. Februar d. J. Nr. 8, eine Entgegnung von Seiten des Herrn Joseph Thorr, Inspektor des allgemeinen Krankenhauses in München hervorgerufen. Zugleich hat die Inspektion des allgemeinen Krankenhauses der Redaktion den Aufsatz selbst zugesendet, und gebeten, ihn in unserem Blatte ebenfalls abzu drucken. Indem wir gerne bereit sind, diesem Ansinnen, so weit es unser beschränkter Raum gestattet, zu entsprechen, verweisen wir des Ausführlichern auf jenen angeführten Artikel selbst. Wir freuen uns, daraus zu ersehen, daß die gerügten aus den Statuten entnommenen Mißstände durch Aenderung der Statuten in München ihre Abhilfe gefunden, erkennen aber darin selbst von jener Seite das lebendigste auf Erfahrung beruhende Zugeständniß, daß die ursprünglichen Statuten, wie sie in Baden noch bestehen, große Mißstände mit sich führen.

„Das Urtheil, welches vom Herrn Direktor Dr. Dietl gegen die barmherzigen Schwestern in München ausgesprochen worden ist, gründet sich auf die bei der Einführung derselben von der k. Staatsregierung genehmigten Statuten, welche die Kongregation des Mutterhauses der barmherzigen Schwestern in Straßburg mit der Bedingung zur Vorlage brachte, daß nur unter dem genauen Vollzuge dieser Punkte zwei Ordensschwestern zur Einführung dieser religiösen Genossenschaft für die Krankenpflege nach München abgeschickt würden. Die damaligen Zeitverhältnisse erlaubten weder dem Magistrate noch der k. Direktion, über die erlassenen Bestimmungen zu remonstriren. Die Krankenpflege der Lohnwärterinnen erforderte eine Verbesserung, eine Reform. Dem sehr klugen Benehmen der Oberin, welche mit der Einführung des Ordens beauftragt war, welche viele Erfahrungen, Menschen- und Weltkenntniß hatte, gelang es, wesentliche Verbesserungen herbeizuführen, viele Mängel und Gebrechen abzustellen. Dieses Verdienst muß derselben ausgesprochen werden. Allein nicht zu läugnen ist es, daß sie sich eine gewisse Superiorität in ihren Anordnungen erlaubte, und die Dekonomie nicht immer für, sondern häufig auch an den Kranken ausgeübt wurde. Wir räumen also gerne die strenge Kritik über den Orden der barmherzigen Schwestern von diesem Standpunkt aus, und nach den monarchischen Ordensbestimmungen das Recht zu dieser scharfen Beurtheilung ein. In demselben Sinne hat Herr Bürgermeister Dr. Bauer seine Ansichten bei verschiedenen Veranlassungen ausgesprochen, so wie auch in seinen veröffentlichten Verwaltungsberichten nicht undeutliche Bemerkungen deswegen gemacht.“

„Nach dem Ableben dieser Oberin wurde sogleich ernstlich von Seite des Magistrates, der Direktion und der Hospitalärzte gefordert, daß die Ordensbestimmungen umgestaltet werden müßten. Es wurde eine Kumulativkommission, mit dem bischöflichen Ordinariate im Benehmen, niedergesetzt, und das Resultat war, daß ein ganz neues Reglement entworfen wurde, was auch die Genehmigung erhalten hat. Die Straßburger Superiorität wurde beseitigt, die noch vorhandenen Ordensschwestern von dort mit dem Beichtvater entlassen, und so gestaltete sich die Krankenpflege zur Zufriedenheit der Aerzte und der Administration. Dem eifrigen Mitwirken des Herrn Doudekans von Dettl, nun Bischofs von Eichstätt, als außerordentlichen bischöflichen Kommissär, haben wir es vorzüglich zu danken, daß wir diese Errungenschaften haben.“

„Der erste Paragraph der neuen Bestimmungen lautet: „die Krankenpflege ist euer erster Gottesdienst, und wenn

ihr auch keine Messe hören könnt, so habt ihr euerm Gott doch gedient;“ und somit geht es nach Wunsch.“

„Mit der innern Verwaltung der Anstalt, mit der Hauspolizei hat sich der Orden nicht zu befassen, das ist Sache der Hospital-Vorstände Die §§ 16, 17, 18, 21 der Ordensstatuten

§. 16. Die Oberin übt die Hauspolizei und führt daher die Aufsicht über alle im Hause befindlichen Personen, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, welches zunächst unter der Aufsicht der Direktion der Krankenheilanstalt steht, und des Verwaltungspersonals, welches der Verwaltungsbehörde untergeordnet ist.

§. 17. Ergeben sich Anstände, welche sowohl auf den Orden in geistlicher Beziehung, als auch auf die Krankenpflegeanstalt als solche, oder deren Verwaltung Einfluß haben, so werden sich die beteiligten Behörden und Stellen selbst in das geeignete Benehmen zur schnellsten Beseitigung derselben setzen.

§. 18. Ebenso hat die Direktion des Krankenhauses über das gesammte ärztliche Personal, so wie die Verwaltungsbehörde über das eigentliche Verwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen, und die eine wie die andere sich zu bestreben, allenfallsige gegründete Klagen der Vorsteherin sogleich abzustellen: überhaupt Alles zu beseitigen, was dem Orden der barmherzigen Schwestern eine Störung verursachen, oder auf die Haus- und Dienstordnung nachtheilig einwirken könnte.

§. 21. Der Oberin jedes Hauses ist gestattet, bei der Versammlung der Verwaltungskommission selbst zu erscheinen, wenn sie es für nöthig erachtet, um sich mit derselben über die Angelegenheiten ihres Hauses zu besprechen und zu benehmen. Eben so wird die Kommission, wenn sie es für nöthig erachtet, sich über die nämlichen Gegenstände mit der Oberin zu benehmen, dieselbe zu ihren Sitzungen einladen.

sind theils modifizirt, theils ganz aufgehoben worden.“

Die Nachweisungen hierüber befinden sich in der Druckschrift von Joseph Thore, „Darstellung der baulichen und innern Einrichtungen eines Krankenhauses, durch die Organisationsverhältnisse des städtischen allgemeinen Krankenhauses in München erläutert, München 1847,“ welche der Herr Verfasser nebst andern schätzbaren Dokumenten der Redaktion zum Gebrauche übersendet hat, wofür ihm dieselbe hiermit ihren Dank ausdrückt. Es befindet sich auch darin das Regulativ der Direktion für die barmherzigen Schwestern, welches nach der Reform des Ordens erlassen worden ist, so wie auch von dem erzbischöflichen Ordinariate besondere Statuten über ihren geistlichen und weltlichen Beruf gegeben worden sind.

Die Strafgesetzgebung.

(Schluß.)

Aus dem Gesetze, die Einführung des Strafgesetzbuchs, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte betreffend.

§. 16. (Gerichtsbareit der Aemter). Den Bezirksämtern steht in gerichtlichen Strassachen das Erkenntniß zu:

3. wegen Körperverletzung in den Fällen der §§. 227, 232 Nr. 4 und §. 237 des Strafgesetzbuches;

4. wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde (§. 255).

§. 18. (Entscheidung bei zweifelhafter Gerichtsbareit). Hält das Bezirksamt in einer der im §. 16 aufgeführten Strassachen dafür, daß der Angeeschuldigte zu verurtheilen und eine seine Gerichtsbareit nach §. 17 übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, so legt es mit kurzer Begründung seiner Ansicht die Akten dem Hofgericht vor, welches in einem solchen Falle das Erkenntniß auch dann zu geben hat, wenn es nur eine zur Gerichtsbareit des Bezirksamts gehörige Strafe für begründet erachtet.

§. 32. (Gerichtsbareit der Bürgermeister). Die Anklagen wegen Ehrenkränkungen, ebenso die Anklagen wegen unerlaubter Selbsthülfe und die Anklagen wegen Körperverletzungen, die weder einen bleibenden Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben (§§. 227 und 232 Nr. 4 des Strafgesetzbuches), können von dem Gerkränkten oder Verletzten, in so fern der Angeklagte der Gerichtsbareit des Bürgermeisters untergeben ist (§. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung), auch vor diesem erhoben werden.

§. 34. (Gerichtsbareit der Hofgerichte.) Die Hofgerichte bilden in Versammlung dreier Mitglieder

1. die erste Instanz zur Aburtheilung der nicht unter die §§. 16 und 41 fallenden Strassachen, so wie im Falle des §. 18 auch für die im §. 16 genannten;

2. die Rekursinstanz hinsichtlich der bezirksamtlichen Straf-erkenntnisse.

§. 41. (Gerichtsbareit der Schwurgerichte). Von Schwurgerichten werden folgende Verbrechen abgeurtheilt:

1. Mord (§§. 205, 206 des Strafgesetzbuches);

2. Todtschlag in den Fällen der §§. 209 und 210 des Strafgesetzbuches;

3. Fahrlässige, durch vorsägliche Körperverletzung verursachte Tödtung (Strafgesetzbuch §. 212);

4. Tödtung im Affekt (§§. 213 und 214);

1852.

5. Kindsmord (§§. 215 bis 217);
 6. Anstiftung zum Kindsmord (§. 222);
 7. Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord (§§. 222 bis 224);
 8. Körperverletzung mit Vorbedacht in den Fällen des §. 225, Absatz 1, 2 und 3;
 9. Tödtung bei Kaufhändeln in den Fällen des §. 239, Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches;
 10. Vergiftung in den Fällen der §§. 243, 244, 246 und 247;
 11. Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht im Falle des §. 252, Nr. 1, wenn der Angeschuldigte das Verbrechen gewerbmäßig verübt und in den Fällen des §. 254, Nr. 1 und 2;
 15. Tödtung oder schwere Verwundung im Zweikampf in den Fällen des §. 329;
 16. Nothzucht in den Fällen des §. 335;
 17. Unzucht mit arglistig Betäubten oder mit Kindern (§. 336).
- §. 49. (Fähigkeit zum Geschworenenamte).
 Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und unter keine der Ausnahmen der §§ 50 und 51 fallen, berechtigt und verpflichtet, wofern sie entweder
1. das Amt eines Mitglieds der Ständeversammlung, eines Bürgermeisters, oder eines Gemeinderathsmitgliedes begleiten;
 2. oder auf einer Hochschule den Doktorgrad erlangt oder eine Staatsprüfung über ein Universitätsstudium oder über ein Fachstudium der polytechnischen Schule bestanden haben;
 3. oder ohne diese Voraussetzungen einen jährlichen Betrag von wenigstens zwanzig Gulden an direkter ordentlicher Staatssteuer bezahlen.

Verordnungen.

(Verordnungsblatt des Mittelrheintreises Nr. 8.)

Nr. 735. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den unterthänigsten Vortrag des Ministeriums des Innern vom 25. v. M., Nr. 2634, allergnädigt zu beschließen geruht:

1. daß bei Besetzung von Physikats-Stellen unter sonst gleichen Verhältnissen besondere Rücksicht auf diejenigen Bewerber genommen werden soll, welche sich durch

wenigstens dreimonatlichen Aufenthalt in einer Irrenanstalt mit den Geisteskrankheiten und deren Behandlung vertraut gemacht haben;

2. daß die Aerzte, welche zu diesem Behufe die Heil- und Pfllegeanstalt Illenau besuchen wollen, Wohnung und Kost in derselben gegen billige — von dem Ministerium festzusetzende Vergütung und, wenn sie unbemittelt sind, unentgeltlich erhalten.

Beschlossen im großherzoglichen Staatsministerium zu Karlsruhe, den 12. April 1851.

gez. v. Marschall.

Revision der Medikamententare vom 8. Mai 1851.

(Regierungsblatt Nr. 34.)

- Aqua chlorata 1 Unze 4 fr. statt 3 fr.
 Chloroformium 1 Unze 40 fr. und 1 Drachme 6 fr., statt
 1 Unze 1 fl. 20 fr. und 1 Drachme 12 fr.
 Collodium 1 Unze 30 fr.
 Conium 1 gtt. 6 fr.
 Cortex Chinæ regiæ 1 Unze 32 fr. statt 24 fr.
 „ „ pulv. gross 1 Unze 36 fr. und 1 Drachme 5 fr.
 „ „ „ statt 27 fr. und 3 fr.
 „ „ pulv. subt. 1 Unze 40 fr. und 1 Drachme 6 fr.
 „ „ „ statt 32 fr. und 4 fr.
 Herba Lobeliæ inflatæ 1 Unze 12 fr.
 Herba Menthæ piperitæ 1 Pfd 1 fl., 1 Unze 5 fr. st. 36 fr. u. 3 fr.
 „ „ concisa 1 Unze 6 fr. statt 4 fr.
 Aqua Menthæ pip. 1 Pfd 18 fr. 1 Unze 2 fr. statt 9 fr. und
 1 Unze 1 fr.
 Herba Melissæ 1 Unze 4 fr. statt 3 fr.
 „ „ concis. 1 Unze 5 fr. statt 4 fr.
 Plumbum tannicum 1 Pfd 3 fl. statt 3 fl. 36 fr.
 Radix Ipecacuanhæ 1 Unze 24 fr. statt 14 fr.
 „ „ pulv. gross. 1 Unze 28 fr. statt 18 fr.
 „ „ „ und 1 Drachme 4 fr. statt 3 fr.
 „ „ subt. 1 Unze 48 fr. statt 32 fr. u. 1 Drachme
 6 fr. statt 5 fr.
 Radix Jalappæ 1 Unze 18 fr. statt 11 fr.
 „ „ pulv. subt. 1 Unze 24 fr. statt 18 fr. und
 1 Drachme 4 fr. statt 3 fr.
 Resina Jalappæ 1 Drachme 24 fr. statt 20 fr.
 Tartarus stibiatus 1 Unze 18 fr. statt 24 fr., 1 Drachme 3 fr.
 statt 4 fr. und 1 Skrupel 1 fr. statt 2 fr.

Z e i t u n g.

Dienstnachrichten. Pphyfitus Bodenius in Salem wird auf das Pphyfitat Neckargemünd versetzt.

Das Amtschirurgat Baden wird dem Arzte Dr. Wilhelmi daselbst, das Amtschirurgat Staufsen dem Arzte Karl Friedrich Lederle allda, und

das Amtschirurgat Schönau bei Heidelberg dem Arzte, Anton Staiger in Bruchsal übertragen.

Die Stelle eines fürstlich fürstenbergischen Spitalarztes in Geisingen wird dem Arzte Wilhelm Duttlinger in Möhringen verliehen.

Diensterledigungen. Die Pphyfitate Meersburg und Salem werden zur Wiederbesetzung ausgeschreiben.

Die Stelle eines Assistenzarztes in Heiligenberg ohne Staatsdienereigenschaft, mit einem jährlichen Gehalte von 150 fl. im Juli v. J. zur Bewerbung ausgesetzt, wird wiederholt mit einem aus der Staatskasse auf 300 fl. erhöhten Gehalte und freier Wohnung ausgeschrieben. Meldungen bei der Regierung des Seekreises.

Offene Plätze. Die Gemeinde Möhringen, Amt Engen, wünscht wieder einen Arzt zu erhalten, und sichert ihm jährlich 100 fl., freie Wohnung und 4 Klafter Holz zu.

Die Gemeinde Böhrenbach im Schwarzwalde, Amt Neustadt, sucht einen Arzt, und bietet demselben jährlich 200 fl. nebst 6 Klaftern Holz, und Poffnung auf weitere 100 fl. Sowohl die Praxis auf dem f. Hüttenwerke Hammerreisenbach als in acht umliegenden Gemeinden und die Haltung einer Handapotheke werden demselben in Aussicht gestellt.

Wohnortsänderungen. Arzt Jakob Pienerwadel ist von Geisingen, Amt Donaueschingen, nach Singen, Amt Radolzhzell; Arzt Franz Görrig von Mannheim nach Schriesheim, Amt Ladenburg; Hüttenarzt Rosknecht von Hammerreisenbach, Amt Neustadt, nach Geisingen gezogen.

Todesfälle. 9. Dr. Alois Meister von Markelfingen, 1806 als Arzt licenzirt, 1808 Pphyfitus in Engen, 1839 als solcher pensionirt, ist den 21. Februar, 71 Jahre alt, daselbst gestorben. 10. Dr. Joseph Ketterer, wohl der älteste der badischen Aerzte, ein Neunziger, ist gestorben. Er war früher praktischer Arzt in Freiburg, wurde 1809 als Pphyfitus in Triberg bestellt, und 1842 als solcher, 80 Jahre alt, pensionirt. Er starb in Triberg am 10. Mai 1851.

Berichtigung eines Druckfehlers in Nr. 5, S. 39. Hausarzt Hüßlin ist zum Vorkäber (nicht Verwalter) des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal ernannt.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck von Malsch & Vogel.